



Sprach- und Auslandsaufenthalte im Gymnasium

Die Kantonsschule Enge unterstützt Sprach- bzw. Kulturaufenthalte und Sozialeinsätze im In- und Ausland und ermöglicht drei Varianten:

Jahresaufenthalt

- Jahresaufenthalt mit regelmässigem Schulbesuch (High School oder Gymnasium)
- Abwicklung über eine anerkannte Schüleraustauschorganisation oder Aufnahmezusicherung der Gastschule
- Frühester Antritt: Zu Beginn des 3. Semesters
Späteste Rückkehr: Zu Beginn des 6. Semesters
- Bedingung für den Wiedereinstieg in die angestammte Klasse (Überspringen eines Schuljahres an der KS Enge): Durchschnittsnote von 4.75 aller zählenden Fächer im letzten Zeugnis vor Antritt des Aufenthaltes und Probezeit von einem Semester Dauer nach Rückkehr
- Regelfall: Rückkehr in eine Klasse mit Anschluss an das Semester, das bei der Abreise abgeschlossen wurde (Repetition ohne Anrechnung)
- Besondere Bestimmung bei Tangierung des 5. Semesters (Maturitätsnoten): Belegung von mindestens einem naturwissenschaftlichen Wahlkurs in der 4. Klasse, bei Wahl eines naturwissenschaftlichen Ergänzungsfaches zwei

Halbjahresaufenthalt

- Halbjahresaufenthalt mit regelmässigem Schulbesuch (High School oder Gymnasium) oder Sozialeinsatz kombiniert mit einem Schulbesuch
- Abwicklung über eine anerkannte Organisation
- Frühester Antritt: Zu Beginn des 3. Semesters
Späteste Rückkehr: Zu Beginn des 6. Semesters
- Nur Rückkehr in die angestammte Klasse möglich
- Bedingung: Durchschnittsnote von 4.5 aller zählenden Fächer im vorletzten Zeugnis (Zeitpunkt der Bewilligung) und Probezeit von einem Semester Dauer nach Rückkehr
- Besondere Bestimmung bei Tangierung des 5. Semesters (Maturitätsnoten): Belegung von mindestens einem naturwissenschaftlichen Wahlkurs in der 4. Klasse, bei Wahl eines naturwissenschaftlichen Ergänzungsfaches zwei

Für Jahres- und Halbjahresaufenthalte beantragen die Eltern spätestens vier Monate vor Antritt des Aufenthaltes bei der Schulleitung die Beurlaubung vom Unterricht an der KEN. Die Schulleitung entscheidet gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer und nach einem Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler. Gesuche von Schüler/innen, die im vorletzten Semester vor Antritt des Aufenthaltes die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, werden grundsätzlich nicht bewilligt. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf einen Ausland- bzw. Sprachaufenthalt oder Sozialeinsatz.

Die Beurlaubung durch die Schulleitung gilt nur für die Zeit des Ausland- bzw. Sprachaufenthalts. Zurückkehrende Austauschschüler/innen sind gebeten, sich vor der Heimreise beim für Austauschaufenthalte zuständigen Mitglied der Schulleitung zu melden, um den Wiedereintritt vorzubereiten.

Kurzaufenthalt für Sprachschulbesuch unter Einbezug von Ferien

- Am Semesterende vor den Sport- oder Sommerferien
- Beurlaubung für eine oder zwei Wochen
- Kurs erstreckt sich über mindestens ebenso viele Ferienwochen wie Urlaubswochen
- Nachweis des Besuchs einer Sprachschule (Buchungsbestätigung/Rechnung)
- Gesuch spätestens sechs Wochen vor Antritt des Urlaubs
- Behandlung des Gesuchs durch das für die Klasse zuständige Schulleitungsmitglied
- Kein Anspruch auf Bewilligung

Die Schulleitung, 25. Januar 2022